

Ausgabe vom 1. August 2026

Nr. 580.04

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil

vom 10. Juni 2018

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25.09.2001, das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG; SRL 887), das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20.11.2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17.06.2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom 26. November 2023 beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet in Ergänzung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Luzern die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Adligenswil im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Adligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Adligenswil verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse.
- ⁴ Die übrigen Begriffsbestimmungen richten sich nach § 3 KiBeG.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Adligenswil

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilie.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Adligenswil, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- ² Der Kanton Luzern beteiligt sich gem. KiBeG zu 50% an den von ihm definierten Kosten der Gemeinde.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Adligenswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Adligenswil haben.
- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt dabei bei
- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

- ⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- ⁶ Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung der Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Massgebend für die Höhe der Betreuungsgutscheine sind der Beschäftigungsgrad und das Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie der Umfang der familienergänzenden Betreuung des Kindes. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb 10 Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- ³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- ⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden gewährt für bewilligte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern sowie für entsprechende ausserkantonale Angebote, wenn diese einer öffentlichen Aufsicht unterstehen.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11 Förderbeiträge

- ¹ Die Gemeinde Adligenswil kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.
- ² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 13 Zuständigkeiten

- ¹ Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Adligenswil, 14. Juni 2026

Namens der Stimmberechtigten

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin